



Administration Communale
de Strassen



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

GEMÄß ART. 10 SUP-GESETZ

„LOI DU 22 MAI 2008 RELATIVE À L'ÉVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS PLANS ET PROGRAMMES SUR L'ENVIRONNEMENT“

24. JUNI 2020



CO3 s.à r.l.
3, bd de l'Alzette
L-1124 Luxembourg

Concepts, Conseil, Communication en urbanisme, aménagement du territoire et environnement

tel: 26.68.41.29
fax: 26.68.41.27
mail: info@co3.lu

Auftraggeber:

Administration Communale de Strassen
1, Place Grande-Duchesse Charlotte
L-8001 Strassen

Auftragnehmer:

CO3 s.à r.l.
3, bd de l'Alzette
L-1124 Luxembourg

Bildnachweis Deckblatt:

Blick aus nordwestlicher Richtung auf Strassen (oben)
Blick entlang der N6 (mittig)
Blick auf das Neubaugebiet nördliche der N6 (unten)

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	5
2. ZUSAMMENFASSEnde DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS	7
3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG STRASSEN.....	9
4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING).....	13

1. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „*relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement*“ (SUP-Gesetz) setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um. Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen, als Indikatoren der Umwelt.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den Planungsprozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung eines PAG erfolgt in Phasen. Im Rahmen der Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 der SUP, Umweltbericht, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten. Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Nach Art. 10 SUP - Gesetz muss zum Abschluss der SUP - Prozedur eine zusammenfassende Erklärung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden. Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Artikel 10 SUP-Gesetz via Internet (Homepage der Gemeinde) und via Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- ▶ der PAG (in seiner angenommenen Form)
- ▶ eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umweltbelange in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG anzunehmen sowie ggf. berücksichtigte Alternativen
- ▶ die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen

2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS

Die SUP Phase 1 des PAG Strassen bezieht sich auf das Synthesekonzept, welches von der AG-PAG im **Februar 2011** erstellt wurde. Am 28. Februar 2011 wurde die Phase 1 der SUP von der Gemeinde Strassen an das für Umwelt zuständige Ministerium weitergeleitet, mit Bitte um Stellungnahme nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes. Am **11. März 2013** erhielt die Gemeinde daraufhin die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums.

Für die PAG-Änderung „Rackebierg“ wurde mit Datum vom **14. März 2015** eine „Stellungnahme zu Auswirkungen einer punktuellen Änderung des PAG der Gemeinde Strassen auf die Fledermausfauna“ erstellt. Im **Juni 2015** wurde eine SUP Phase 2 für die PAG-Änderung „Rackebierg“ (umfasst einen ca. 1 ha großen Teilbereich der ca. 9,3 ha großen Untersuchungsfläche n°13) erarbeitet und eingereicht.

Eine „Stellungnahme zu Fledermausvorkommen (screening) im Rahmen des PAG der Gemeinde Strassen“ wurde am **25. Juni 2015** von ProChirof fertiggestellt.

Eine „Analyse avifaunistische Daten in Bezug zur SUP PAG Strassen“ wurde der Gemeinde am **14. April 2016** von der natur&mwelt a.s.b.l. Centrale Ornithologique (COL) zugestellt.

Am **06. Juni 2016** erhielt die Gemeinde Strassen eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums nach Art. 7.2 betreffend die PAG-Änderung „Rackebierg“.

Im **Januar 2017** wurde eine SUP Phase 2 für die PAG-Änderung „Täschel“ (umfasst einen ca. 2,3 ha großen Teilbereich der ca. 11,25 ha großen Untersuchungsfläche n°3) erarbeitet und eingereicht.

Am **08. November 2016** erfolgte eine Sitzung zur Abstimmung SUP-PAG mit Vertretern von Gemeinde und Planungsbüros.

Eine weitere Sitzung zur Abstimmung SUP-PAG erfolgte am **12. Juni 2018**. Dort wurden folgende neue Untersuchungsflächen anhand des PAG-Projektes festgelegt: n°15, 16, 17 und 18. Eine Änderung der Ausdehnung wurde für die Flächen n°2, 6 (b), 8, 10, 11, 12 und 13 beschlossen. Dabei wurden n°8 und 12 aufgrund bereits erfolgter Bautätigkeit deutlich verkleinert und die restlichen Flächen erweitert. Angesichts bereits realisierter Bebauung / Versiegelung wurde die Betrachtung der Flächen n° 1, 5, 7, 9 und 14 abgeschlossen. Ebenfalls gilt dies auch für die aus dem PSZAE stammenden Flächen n° 3 und 4, welche im PAG nicht ausgewiesen werden. Im Zuge dieses Termins wurden ebenfalls Aktualisierungen der Innenbiotopkartierung, des Avifaunascreenings der COL sowie der Stellungnahme zu Fledermausvorkommen beauftragt.

Aufgrund Anpassungen der Untersuchungsflächen n°10 und n°13 sowie der durch Perimetererweiterungen neu zu untersuchenden Ausweisungen n°15, 16, 17 und 18 wurde für diese 6 Flächen eine Ergänzung der SUP Phase 1 UEP zum PAG der Gemeinde Strassen angefertigt und beim zuständigen Ministerium zur Stellungnahme im **Juli 2018** eingereicht.

Eine weitere Fläche n°19, die im bisherigen Außenbereich der Gemeinde liegt und im PAG neu auszuweisen ist, bedingte eine weitere Ergänzung der SUP Phase 1 UEP zum PAG der Gemeinde Strassen. Diese wurde im **September 2018** zur Stellungnahme eingereicht.

Die Stellungnahme nach Art. 6.3 SUP-Gesetz des für Umwelt zuständigen Ministeriums zu den beiden Ergänzungen der SUP Phase 1 UEP erreichte die Gemeinde am **12. November 2018**.

Die SUP Phase 2 Umweltbericht wurde im **Januar 2019** abgeschlossen und zusammen mit dem am **27. Februar 2019** im Gemeinderat gestimmten PAG eingereicht.

Die SUP- und PAG-Prozeduren wurden konform zum Städtebaugesetz „*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*“ und zum SUP-Gesetz, „*loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement*“, durchgeführt.

Da durch den PAG Strassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum verschiedene Reklamationen betreffend Inhalte der SUP ein. Diese bezogen sich insbesondere auf die Darstellung geschützter Biotope und Lebensräume. In der SUP Phase 2 Umweltbericht wurde basierend auf der verfügbaren Datengrundlage, den Ortsbegehungen und den Stellungnahmen des Umweltministeriums eine Einschätzung bezüglich der naturschutzrechtlichen Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen (Art. 17 NatSchG) und essenziellen Lebensräumen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Art. 21 NatSchG) geschützter Arten durch Ausweisung und Bebauung der Untersuchungsflächen durchgeführt. Diese Einschätzung wurde als Kennzeichnung „à titre indicatif et non exhaustif“ in den PAG übertragen, um frühzeitig zukünftige Bauprojekte vor einem Verstoß gegen das Naturschutzgesetz zu bewahren und eine Gewährleistung der Vorgaben des Naturschutzgesetzes zu garantieren. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage faunistische Detailstudien die Vorkommen geschützter Arten und ihrer Lebensräume veri- oder falsifizieren.

Die Reklamationen wurden überprüft und teilweise erfolgten Anpassungen des PAG-Projektes.

Am **12. Juni 2019** erhielt die Gemeinde Strassen die Stellungnahme des Umweltministeriums zum Umweltbericht nach Art. 7.2 SUP-Gesetz und zum PAG nach Art. 5 NatSchG.

Aufgrund von geplanten Änderungen im PAG Projekt im Bereich Bolleschmuer (SUP-Untersuchungsfläche 11) und als Reaktion auf die Stellungnahmen von Umwelt- und Innenministerium sowie Reklamationen wurde im **Dezember 2019** eine ergänzende SUP Phase 1 ausgearbeitet und eingereicht. Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht erwartet. Am **20. Januar 2020** erhielt die Gemeinde eine Stellungnahme des Umweltministeriums nach Art. 2.3 SUP-Gesetz zur Bestätigung der Unerheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen.

Weiterhin erfolgte eine Reduktion des bebaubaren Bereiches im Bereich der Flächen n°2, n°3, n°10, n°11, n°15, n°19, eine Konkretisierung der Vorgaben der REC-Zone und der Servitude espace vert.

Am **10. März 2020** wurde der unter Berücksichtigung der Reklamationen aus der Bevölkerung und Stellungnahmen der zuständigen Behörden überarbeitete PAG durch den Gemeinderat gestimmt. Aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19 Pandemie wurde die Prozedur pausiert.

Mit der zweiten Offenlegung der Dokumente ab dem **29. Juni 2020** soll die Prozedur wieder aufgenommen werden.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG STRASSEN

In der Strategischen Umweltprüfung zum PAG werden potenzielle Umweltauswirkungen sowohl kumulativ das gesamte Gemeindeterritorium betreffend als auch flächenspezifisch die im PAG ausgewiesenen Einzelplanungen betreffend, ermittelt und falls erforderlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Im Rahmen der SUP Phase 1 wurden **11 Flächen** in der Gemeinde Strassen hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. In zwei Ergänzungsdokumenten wurden **5 weitere** Flächen geprüft und **2 Flächen** aufgrund von Ausdehnungen der Ausweisungen erneut analysiert. Insgesamt wurden für **9 Flächen** (n°2, n°6, n°7, n°9, n°11, n°12, n°16, n°18 und n°19) geringe bis mittlere Auswirkungen erwartet. Die Flächen n°1+14 sowie n°5 wurden als **PAG-Änderung** gesondert betrachtet. Für **7 Flächen** (n°3, n°4, n°8, n°10, n°13, n°15 und n°17) konnten in der SUP Phase 1 erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Diese Flächen wurden in der SUP Phase 2 Umweltbericht detailliert betrachtet.

Aufgrund der zahlreichen durch die Gemeinde Strassen verlaufenden Verkehrsinfrastrukturen (Autobahn, Nationalstraßen, Chemins repris) und der Nähe zur Stadt Luxemburg (durch die Gemeinde verlaufende Pendlerverkehre) besteht eine erhebliche Verkehrslärmbelastung. Um die Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde zu gewährleisten und potenziell die Gesundheit gefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, ist vorgesehen an verschiedenen Standorten aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen bei aktuellen und zukünftigen Planungen zu berücksichtigen. Die „zone de bruit“ im PAG zeigt den durch Lärmbelastungen potenziell erheblich betroffenen Bereich. In den schéma directeur sind Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Durch Korridore sind Straßeninfrastrukturprojekte gekennzeichnet, die zu einer Reduktion der Lärmbelastung ausgehend vom Durchfahrtsverkehr beitragen können.

Auf dem südlich angrenzenden Gemeindegebiet Bertrange befinden sich drei SEVESO-Betriebe, von denen eine potenzielle Gefahr bei Störungen ausgeht. Innerhalb des SEVESO-Gefahrenbereichs, welcher auch den südlichen Teil der Gemeinde Strassen betrifft, bestehen Nutzungseinschränkungen. Zudem befinden sich 234 genehmigungspflichtige Betriebe und Anlagen (COMMODO) in der Gemeinde, deren potenzielle Umweltauswirkungen, Sicherheitsauflagen, -maßnahmen und notwendige Abstände zu berücksichtigen sind. Östlich der Gemeinde befindet sich ein Umspannwerk. Hochspannungsleitungen verlaufen im Randbereich des Siedlungskörpers. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu diesen Anlagen sind einzuhalten. Die „zone à risques“ ist im PAG gekennzeichnet.

In der Gemeinde Strassen bestehen Flächen, die eine mittlere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion haben, überwiegend im Offenlandbereich nördlich des Siedlungsgebietes, dem bewaldeten Gemeindeareal vorgelagert. Auch südlich befinden sich noch Grünflächen. Diese dienen der Kaltluftentstehung mit direktem Bezug zu den Wohngebieten entlang der zentralen Siedlungsachse der N6. Diese haben jedoch keine übergeordnete Funktion als regionale Luftleitbahn. Eine vollständige Versiegelung/Blockierung wichtiger Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen wurde durch die Ausweisung von Servituten und den Verzicht auf Perimetererweiterungen in diesem Bereich sowie die Ausarbeitung durchgrünter Baukonzepte in den schéma directeur vermieden.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotop so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Die nach Art. 17/21 NatSchG geschützten Biotop und Habitate sind im PAG-Projekt gekennzeichnet. Falls Biotop und Habitate nicht erhalten werden können ist über die Kennzeichnung eine Kompensation nach Art. 17/21 NatSchG gewährleistet. Darüber hinaus sind Vorschriften zu beachten, die auf europäischer und nationaler Ebene für geschützte Tier- und

Pflanzenarten gelten. Konkret betroffen sind hier verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, da diese Gebäude oder Grünstrukturen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort auch Jagdlebensräume vorfinden. Für diese müssen nach Art. 17 und/oder 21 NatSchG artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Bewertungen in den vorliegenden Artenschutzscreenings (Avis- und Fledermausfauna) bestehen unter der Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die im PAG ausgewiesenen Flächen.

In der Gemeinde Strassen sind Extensionen von insgesamt 23,72 ha vorgesehen. Daran hat die Untersuchungsfläche n°2 im östlichen Gemeindebereich den größten Anteil mit 9,11 ha. Weitere Extensionen betreffen die Flächen n°10 mit 5,82 ha und der im Rahmen der PAG-Änderung „Teschel“ einer SUP Phase 2 unterzogene ehemalige Teilbereich der Fläche n°3 mit 2,30 ha neu auzuweisendem Bauland sowie die bisher im planerischen Außenbereich liegenden Landwirtschaftsbetriebe der Flächen n°16 und 19, die mit je 3,55 ha und 1,07 ha im Sinne der Bestandsanpassung ausgewiesen werden. Der Rest ergibt sich aus kleineren Abrundungen des Perimeters der Flächen n°12 (0,19 ha) und n° 15 (1,24 ha). Die Vorgaben des MECDD bezüglich des zulässigen Bodenverbrauchs von 59,04 ha werden mit 55,93 ha auzuweisenden bisher unversiegelten Flächen eingehalten.

Oberflächengewässer spielen im Rahmen der SUP innerhalb der Gemeinde Strassen nur eine untergeordnete Rolle. Die Mamer fließt entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze, liegt jedoch entfernt des Siedlungsbereiches von Strassen, sodass die Gemeinde von einer Hochwassergefährdung nicht betroffen ist. Der rund 2 km lange Aalbach fließt auf rund 440m innerhalb der Gemeinde Strassen. Ein Großteil des Siedlungsgebietes entwässert in Richtung der Péitruß (in der südlich angrenzenden Gemeinde Bertrange), der östliche Gemeindebereich zählt zum Einzugsgebiet der Alzette und der übrige bewaldete und durch Grünland geprägte Bereich nordwestlich entwässert ins Tal der Mamer. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Strassen (Mitglied des Syndicat des Eaux du Centre, SEC) wird über eigene Ressourcen (Quellen Brameschberg 1 und 2) sowie eine Belieferung durch den SEBES sichergestellt. In der Gemeinde bestehen zwei Trinkwasserbehälter im Strosserbësch. Die Abwässer der Gemeinde werden mit Hilfe eines Pumpwerks in die nördlich der Stadt Luxemburg gelegene Kläranlage in Beggen gepumpt.

Im PAG der Gemeinde Strassen sind verschiedene nach den Kriterien von SSMN schützenswerte Gebäude, Fassaden, Mauern etc. ausgewiesen. Dies sind insbesondere historische und ortsbildprägende Gebäude und Plätze im Ortskern (u.a. Kirche, Place des Martyrs, Schule am Place des Martyrs, altes Pfarrhaus, Centré Barblé, Kapelle Weber, Baufluchten verschiedener Gebäude innerhalb des Ortskerns) sowie weitere Kapellen und zwei Grenzsteine. Durch die Kennzeichnung der vom SSMN ausgewiesenen Gebäude im PAG ist eine Berücksichtigung dieser gewährleistet.

Insgesamt konnten flächenspezifisch und kumulativ unter Berücksichtigung spezifischer VMA - Maßnahmen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch den PAG der Gemeinde Strassen ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung dieser VMA-Maßnahmen im PAG erfolgte insbesondere durch:

- ▶ Verzicht auf die Integration umweltsensibler Flächen in den bebaubaren Bereich,
- ▶ Reduktion von Flächen um kritische Teilbereiche,
- ▶ Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation“ im PAG zur Schaffung von Grün- und Freiflächen, Erhalt von Lebensräumen, Baum- und Heckenpflanzungen und Schutz von Fließgewässern,
- ▶ Erhalt zentraler Frei- und Parkflächen sowie grünstruktureller Vernetzungen,
- ▶ Integration geschützter Biotope in die „Schémas Directeurs“,

- ▶ Kennzeichnung geschützter Biotope und Habitats nach Art. 17 / 21 NatSchG Naturschutzgesetz sowie Habitats nach Art. 17 und/oder 21 Naturschutzgesetz „à titre indicatif et non exhaustif“,
- ▶ Ausweisung und Kennzeichnung schützenswerter Gebäudesubstanz,
- ▶ Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete oder
- ▶ Kennzeichnung lärmgefährdeter Bereiche.

Vereinzelte beziehen sich die VMA-Maßnahmen auch auf nachfolgende Planungsebenen (PAP oder Baugenehmigung). Im Umweltbericht wurde für das Monitoring daher ein Ansatz gewählt, der es ermöglicht die zu berücksichtigenden Maßnahmen den entsprechenden Ausführungsebenen und zuständigen Behörden oder Ämtern zuzuordnen.

Wie in der Darstellung des Planungsprozesses aufgezeigt erfolgte ein iterativer Prozess zwischen der Gemeinde Strassen, den PAG-Büros, den SUP-Büros und den zuständigen Umweltbehörden, so dass frühzeitig Umweltbelange in der PAG-Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Anpassung der SUP an rezente PAG-Entwürfe und die Ergänzung der SUP-Dokumente bis in die PAG-Prozedur ermöglichte eine vollständige Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen durch das PAG-Projekt.

Ein unmittelbarer Umweltbezug der PAG-Planung besteht zudem bereits durch die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, nach welchen die Erarbeitung eines PAG-Entwurfs zu erfolgen hat (Art. 2 Städtebaugesetz). Im Rahmen der Bestandsaufnahme „*étude préparatoire*“ werden u.a. Aspekte der natürlichen und menschlichen Umwelt ermittelt. Die Bestandsaufnahme wiederum liefert die wesentlichen Grundlagen und Informationen, um eine Entwicklungsstrategie für die Gemeinde festzulegen, zu deren Zielerreichung eigenständige Entwicklungskonzepte zu den drei Handlungsschwerpunkten Stadtentwicklung, Mobilität sowie Landschafts- und Grünplanung ausgearbeitet werden. Aus der Synthese der verschiedenen Entwicklungskonzepte erfolgt letztendlich die Festlegung bauplanungsrechtlicher Ausweisungen im PAG.

4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuaufstellung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden.

Sollte im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind, müssen laut SUP-Gesetz seitens der Gemeinde geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die bezogen auf die jeweiligen Einzelplanungen des PAG-Projektes relevanten Maßnahmen, deren Berücksichtigung zu überprüfen ist, wurden in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Weiterhin wurden für jede der Einzelmaßnahmen die zuständigen Instrumente/ Verfahren, Behörden/Ämter und Planungsbüros aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Fläche	Maßnahme	Überwachung der VMA-Maßnahmen im Falle einer Bebauung/ Nutzungsänderung	
		Instrumente/ Kriterien	Zuständigkeit
n°1+14	N°1+14_M1: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°1+14_M2: Landschaftsintegration und Eingrünung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
n°2	N°2_M1: UVP/ COMMODO	Genehmigung AC, AEV	AC, AEV
	N°2_M2: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°2_M3: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°2_M4: Abstand zu Hochspannungsleitung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°2_M5: Altlastenverdachtsfläche	Anfrage AEV	AEV
	N°2_M6: Landschaftsintegration, Durchgrünung und Grünvernetzung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°2_M7: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
Nördlich n°3+4: Bereich „Teschel“	M1 (Biotoperhalt und Kompensation)	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen	MDDI, ANF, SUP-Büro
	M2 (Eingrünung und Grünvernetzung)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	M3 (Geländeterrassierung)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	M4 (PST, PSZAE und PAG)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	M5 (Kumulative Kompensation SUP Gesamt PAG)	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen	MDDI, ANF, SUP-Büro
	M6 (Verkehrsplanung)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	M7 (Dach- und Fassadenbegrünung)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	M8 (Versiegelung)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	M9 (Abwasser und Retention)	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC

Fläche	Maßnahme	Überwachung der VMA-Maßnahmen im Falle einer Bebauung/ Nutzungsänderung	
		Instrumente/ Kriterien	Zuständigkeit
n°6b	N°6_M1: SEVESO-Gefahrenbereich	Anfrage AEV, ITM	AEV, ITM
	N°6_M2: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°6_M3: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°6_M4: Landschaftsintegration, Durchgrünung und Grünvernetzung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°6_M5: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°6_M6: CNRA „zone orange“	Anfrage CNRA	CNRA
n°8	N°8_M1: Art.17/21 Biotop- und Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
n°9	N°9_M1: Grünvernetzung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
n°10	N°10_M1: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°10_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°10_M3: Landschaftsintegration, Durchgrünung und Grünvernetzung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°10_M4: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE
	N°10_M5: CNRA „zone orange“	Anfrage CNRA	CNRA
	N°10_M6: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
n°11	N°11_M1: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°11_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°11_M3: Landschaftsintegration, Durchgrünung, Grünvernetzung und naturnahe Retention	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°11_M4: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE
	N°11_M5: CNRA „zone orange“	Anfrage CNRA	CNRA
	N°11_M6: Versiegelungsminimierung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
n°12	N°12_M1: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE
	N°12_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	AC
	N°12_M3: Durchgrünung, Grünvernetzung und Anschluss an Wegenetz der Gemeinde	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°12_M4: Versiegelungsminimierung und naturnahe Retention	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	MDDI, ANF, SUP-Büro

Fläche	Maßnahme	Überwachung der VMA-Maßnahmen im Falle einer Bebauung/ Nutzungsänderung	
		Instrumente/ Kriterien	Zuständigkeit
n°13	N°13_M1: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE
	N°13_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°13_M3: Landschaftsintegration, Durchgrünung, Grünvernetzung und naturnahe Retention	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°13_M4: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°13_M5: CNRA „zone orange“	Anfrage CNRA	
	N°13_M6: Versiegelungsminimierung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
n°15	N°15_M1: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE
	N°15_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°15_M3: Durchgrünung, Grünvernetzung und Anschluss an Wegenetz der Gemeinde	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
n°16	N°16_M1: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°16_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°16_M3: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE
	N°16_M4: CNRA „zone orange“	Anfrage CNRA	CNRA
n°17	N°17_M1: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
	N°17_M2: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°17_M3: Landschaftsintegration, Durchgrünung und Grünvernetzung	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE)	AC
	N°17_M4: CNRA „zone orange“	Anfrage CNRA	CNRA
n°18	N°18_M1: Lärmschutz	Genehmigung AC (PAP-NQ/QE), Staatsstraße PCh	AC, PCh
n°19	N°19_M1: Art.17/21 Biotop-/Habitatbetroffenheit	Naturschutzrechtliche Genehmigung, inkl. Biotop/Habitatwertermittlung, Ausgleichszahlungen, und -maßnahmen, evt. weitere Geländestudien	MDDI, ANF, SUP-Büro
	N°19_M2: Trinkwasserschutzzone	Wasserschutzrechtliche Genehmigung	AGE